

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Firma **SINUS Messtechnik GmbH**
Föpplstraße 13
04347 Leipzig

§ 1 Geltung

1. Für den Geschäftsverkehr zwischen der Firma SINUS Messtechnik GmbH und dem Besteller gelten die "Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie", soweit sich nachstehend keine abweichende Regelung ergibt.
2. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn diesen nicht formell widersprochen wird.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

§ 2 Angebote

1. Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten die am Liefertage gültigen Verkaufspreise und Konditionen.
2. Angegebene Lieferfristen gelten nur unter der Voraussetzung störungsfreier Zulieferung. Störungen im Betriebsablauf bei der Firma Sinus Messtechnik GmbH oder deren Lieferanten, die bei zumutbarer Sorgfalt nicht zu vermeiden waren, sowie Arbeitskämpfe oder höhere Gewalt berechtigen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Wird eine Lieferung dadurch unmöglich, entfällt die Lieferpflicht. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung.
3. Die angegebenen technischen Daten stellen branchenübliche Annäherungswerte dar.
4. Für den Käufer zumutbare Änderungen, die durch technische Weiterentwicklungen hervorgerufen sind, behalten wir uns vor.
5. An den von uns erstellten Zeichnungen, Kostenvorschlägen und anderen Unterlagen behalten wir die Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen Dritten, insbesondere Konkurrenten, nicht zugänglich gemacht werden. Verstöße verpflichten zum Schadenersatz.

§ 3 Preise

1. Unsere Preise verstehen sich in EUR ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Kosten für Verpackung und Versand werden zum Selbstkostenpreis abgerechnet.
3. Kosten für Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme von Anlagen und Geräten berechnen wir nach Aufwand.

§ 4 Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Käufer über.
2. Bei Serielieferungen sind Teillieferungen, bei Leiterplatten Abweichungen von bis zu $\pm 5\%$ zulässig.
3. Geraten wir mit unseren Lieferungen und Leistungen in Verzug, und gewährt uns der Besteller eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er danach die Annahme der Leistung ablehne, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn wir diese Nachfrist nicht einhalten.
4. Schadenersatzansprüche des Bestellers setzen den Ablauf einer Nachfrist voraus; sie beschränken sich auf 0,5 % des Lieferwertes für jede volle Woche des Verzugs, höchstens jedoch auf 10 % des Lieferwertes.

§ 5 Mängel, Reklamationen, Gewährleistung, Haftung

1. Offene oder verdeckte Mängel sind uns unverzüglich, bei offensichtlichen Mängeln spätestens binnen einer Woche ab Erhalt der Ware, schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für Beanstandungen unvollständiger oder falscher Lieferungen.
2. Für die Fehlerfreiheit unserer Erzeugnisse leisten wir wie folgt Gewähr: Mit Herstellungs- oder Materialfehlern behaftete Erzeugnisse bessern wir nach oder ersetzen wir. Weitere Ansprüche gegen uns sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden.
3. Alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche des Käufers aus Gewährleistung oder sonstigen Rechts-

gründen verjähren, wenn nicht im Vertrag ausdrücklich anders vereinbart, ein Jahr nach Lieferung.

4. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über; sie sind uns auf Verlangen frei Haus zurückzusenden.

§ 6 Zahlungen

1. Unsere Zahlungen sind wie folgt fällig: Innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto. **Bei Überweisungen ist der Termin des Eingangs des Rechnungsbetrages auf unserem Konto maßgebend.** Skonto wird nur gewährt, wenn keine fälligen Zahlungsrückstände bestehen.
2. Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsziele behalten wir uns nach Mahnung unter Fristsetzung vor, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadenersatzansprüche im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen. Angefallene Verzugszinsen werden mit 8 % p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher anzusetzen, wenn eine Belastung mit einem höheren Zinssatz vorliegt. Zusätzliche Kosten durch Mahnschreiben werden dem in Verzug befindlichen Schuldner auferlegt.
3. Bei Erstbestellungen und bei ungenügender Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir zur Vorauskasse oder Nachnahmelieferung berechtigt.
4. Bei Entwicklungsaufträgen wird 1/3 der Zahlung nach Vertragsabschluss fällig. Eine derartige Zahlungsweise kann bei Großaufträgen nach unserem Ermessen gleichfalls festgelegt werden.
5. Gegen die Ansprüche der SINUS Messtechnik GmbH kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die Waren und Leistungen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Ansprüche unser Eigentum.
2. Sämtliche Forderungen, die dem Besteller aus Weiterlieferung von Vorbehaltsware erwachsen, werden hiermit in der Höhe unserer jeweiligen Forderung aus der gesamten Geschäftsverbindung an uns sicherheitshalber abgetreten.
3. Verlust oder Beschädigung von Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen.
4. Für eine Pfändung oder sonstige Eingriffe Dritter hinsichtlich der Vorbehaltsware oder Pfändung der abgetretenen Forderungen ist grundsätzlich eine vorherige schriftliche Zustimmung der SINUS Messtechnik GmbH einzuholen. Weiterhin ist der Käufer bei derartigen Zugriffen von Dritten verpflichtet, auf das bestehende Eigentumsvorbehalt der SINUS Messtechnik GmbH ausdrücklich hinzuweisen.
5. Aus der Geltendmachung unserer Ansprüche entstandene Kosten sind vom Käufer zu erstatten.

§ 8 Schutzrechte

1. Bei der Ausführung von Entwicklungsaufträgen durch uns erwirbt der Kunde, wenn nicht im Vertrag ausdrücklich anders vereinbart wird, keine Schutzrechte an den entwickelten Gegenständen, auch wenn er sich ganz oder teilweise an den Kosten für die Entwicklung beteiligt hat.
2. Wir garantieren unseren Kunden bei Entwicklungsleistungen die Einhaltung von Schutzrechten Dritter.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Leipzig. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem für uns zuständigen Gericht in Leipzig zu erheben.
2. Diese Klausel gilt auch für Wechsel und Schecks.
3. Unsere Verträge beruhen ausschließlich auf deutschem Recht nach HGB und BGB.